

Satzung des Amtes Kellinghusen über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte und Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H.S 362) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 21.03.2013 folgende Satzung erlassen:

I. Benutzungsordnung

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Unterkünfte

Das Amt Kellinghusen betreibt als eine öffentliche Einrichtung folgende Liegenschaften:

Brokstedt, Sibbersdorfer Weg 12
Kellinghusen, Schützenstraße 60
Kellinghusen, Wiesengrund 26
Wrist, Eken 1

Unterkünfte in diesen Liegenschaften sind die zugewiesenen Wohnräume sowie gemeinsamen Anlagen, z.B. Flure, Toiletten, Waschküchen und Ställe und Hofflächen.

§ 2 - Zweck der Unterkünfte

Das Amt Kellinghusen betreibt die öffentliche Einrichtung zum Zweck der vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen aus dem Amtsgebiet sowie dem Amt zugewiesenen Personen, die zum Zeitpunkt der Zuweisung als obdachlose Person zu betrachten sind.

§ 3 – Benutzungsverhältnis

Zwischen dem Amt Kellinghusen als Nutzungsberechtigte der Liegenschaften und der jeweiligen obdachlosen Person (Benutzer) besteht ein öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis ohne jegliche Ansprüche aus zivilrechtlichen Normen für Mietvertragsverhältnisse.

§ 4 – Verwaltung

- (1) Die Einweisung von Obdachlosen obliegt dem Fachbereich 1 als zuständige örtliche Ordnungsbehörde
- (2) Die Bewirtschaftung der Liegenschaften/ Unterkünfte obliegt dem Fachbereich 2 / Liegenschaftsverwaltung.
- (3) Die Benutzer haben den Anordnungen der zuständigen Personen Folge zu leisten; gleiches gilt für Besucherinnen und Besucher . Die Anordnungen können im Wege der Verwaltungszwanges durchgesetzt werden.

§ 5 – Einweisung

- (1) Die Unterkünfte dürfen nur aufgrund einer ordnungsbehördlichen Einweisungsverfügung benutzt werden.
- (2) Die Benutzer sind nicht berechtigt, den Gebrauch der Unterkunft Dritten zu überlassen.
- (3) Ohne Zustimmung des Amtes Kellinghusen dürfen keine weiteren Personen in der Unterkunft aufgenommen werden.
- (4) Besucherinnen und Besucher haben die Unterkunft bis 22:00 Uhr zu verlassen; Ausnahmen erteilt das Amt Kellinghusen auf Antrag der Benutzer im Einzelfall.
- (5) Die Nutzungsdauer der Unterkunft ist auf die notwendige Zeit beschränkt.
- (6) Die Einweisungsverfügung kann zum Zwecke der Umsetzung oder Räumung jederzeit widerrufen werden, wenn u.a.
 - es der Zweck der öffentlichen Einrichtung erfordert
 - gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird
 - die Nutzungsgebühr nicht entrichtet wird
 - Anordnungen des Amtes Kellinghusen nicht befolgt werden
 - es zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Unterkünften erforderlich wird

B) Besondere Bestimmungen

§ 6 – Ordnung

- (1) Die Unterkünfte und gemeinsamen Anlagen sind von den Benutzern sauber zu halten und pfleglich zu behandeln.
- (2) Die Wohnräume dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (3) Die gemeinsamen Anlagen sind regelmäßig zu säubern. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind unverzüglich durch den Verursacher/ die Verursacherin zu beseitigen.
- (4) Das Rauchen in den Unterkünften ist nicht gestattet.
- (5) Jegliche Eingriffe/ Veränderungen in die Installationen der elektrischen Anlage sowie der Heizungs- sowie Wasserver- und entsorgungsanlage sind untersagt. Schäden sind umgehend an das Amt Kellinghusen zu melden.
- (6) Strafrechtlich und ordnungsrechtlich relevante Störungen durch den Benutzer oder seiner Besucherinnen und Besucher berechtigen das Amt Kellinghusen zum sofortigen Widerruf der Einweisungsverfügung oder zur Umquartierung des störenden Benutzers.

§ 7 – Halten von Tieren

Das Halten von Tieren jeglicher Art ist untersagt.

§ 8 – Gewerbliche Nutzung und Außenwerbung

Die benutzten Unterkünfte dürfen weder für gewerbliche Zwecke, noch für Außenwerbung genutzt werden. Das Amt Kellinghusen kann in begründeten Fällen zur Existenzsicherung selbständiger Gewerbetreibender Ausnahmen zulassen.

II. Gebührenordnung

§ 9 – Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 10 – Gebührenpflichtige Personen

- (1) Gebührensschuldner(in) ist, wer eine Obdachlosenunterkunft in Anspruch nimmt.
- (2) Nehmen mehrere Personen eines Familienverbandes eine Obdachlosenunterkunft in Anspruch, ist der Haushaltsvorstand gebührenpflichtig. Eheleute haften stets, volljährige Haushaltsangehörige nur dann gesamtschuldnerisch, wenn sie die Obdachlosenunterkunft des Haushaltsvorstandes teilen.

§ 11 – Bemessung und Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr wird in Form einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Größe der zugewiesenen Wohnfläche in Quadratmetern bemessen.
- (3) Die Zusatzgebühr bemisst sich nach der Personenzahl je Person ab dem 10. Lebensjahr. In der Zusatzgebühr sind keine Kosten für elektrische Energie in den einzelnen Wohnungen enthalten; diese sind von den Benutzer(innen) gesondert zu tragen.
- (4) Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (5) Wird die Obdachlosenunterkunft keinen vollen Monat genutzt, so wird die Benutzungsgebühr anteilig mit $1/30$ pro Tag berechnet.

§ 12 – Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag der jeweiligen Benutzung der Obdachlosenunterkunft und endet mit dem Tag der Räumung der Unterkunft.

§ 13 – Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr ist bis zum dritten Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides und später laufend ohne besondere Aufforderung bis zum dritten Tage eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung der Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.

§ 14 – Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflicht und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten zulässig.
- (2) Das Amt Kellinghusen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen für nach Abs.1 anfallende Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 15 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2013 in Kraft.

Kellinghusen, den 11.4.13

Amt Kellinghusen

Clemens Preine

Amtsvorsteher

Veröffentlicht am _____

Anlage

zu § 11 der Satzung des Amtes Kellinghusen
über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte und
Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

Gebührenverzeichnis

	Euro / monatlich
1. Sibbersdorfer Weg 12, 24616 Brokstedt	
1.1 Grundgebühr: Unterkunft pro m ²	5,67
1.2 Zusatzgebühr: pro Person ab dem 10. Lebensjahr	131,77
2. Schützenstraße 60, 25548 Kellinghusen	
2.1 Grundgebühr: Unterkunft pro m ²	5,67
2.2 Zusatzgebühr: pro Person ab dem 10. Lebensjahr	106,00
3. Wiesengrund 26, 25548 Kellinghusen	
3.1 Grundgebühr: Unterkunft pro m ²	5,67
3.2 Zusatzgebühr: pro Person ab dem 10. Lebensjahr	100,49
4. Eken 1, 25563 Wrist	
4.1 Grundgebühr: Unterkunft pro m ²	5,67
4.2 Zusatzgebühr: pro Person ab dem 10. Lebensjahr	122,28